



## **Statuten vom 21. Februar 2009**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen ‚WyberNet‘ besteht seit 2002 ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

#### **Art. 2 Ziel und Zweck**

<sup>1</sup> Ziel des Vereins ist die Erhöhung der wirtschaftlichen Vernetzung innerhalb der Gay-Women-Community und die Einflussnahme auf gesellschaftlicher, kultureller und politischer Ebene.

<sup>2</sup> Zur Erreichung dieses Zieles bezweckt der Verein den Aufbau und den Betrieb eines schweizweiten Netzwerkes für lesbische Berufsfrauen. Dem Verein ist jegliches Gewinnstreben fremd.

#### **Art. 3 Finanzen**

Die Gelder zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- Memberbeiträge
- Sammlungen
- Spenden und Beiträge anderer Art
- Einnahmen aus Dienstleistungen des Vereins
- Ertrag des Vereinsvermögens

### **II. Membership**

#### **Art. 4 Membership**

<sup>1</sup> Der Verein WyberNet steht lesbischen Berufsfrauen jeden Glaubensbekenntnisses, jeder politischen Überzeugung und Berufsgattung offen, soweit sie die Aufnahmebedingungen gemäss dem Aufnahmereglement erfüllen, den Verein mittragen und zum Vereinsleben beitragen.

<sup>2</sup> Member werden durch den Beschluss des Vorstandes aufgenommen und dadurch zu Aktivmitgliedern mit Stimmrecht.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann die Aufnahme einer Member ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **Art. 5 Datenschutz**

<sup>1</sup> Der Verein WyberNet gewährleistet nach aussen den Datenschutz gemäss den eidgenössischen und kantonalzürcherischen Datenschutzregeln.

<sup>2</sup> Innerhalb des Vereins WyberNet hat jede Member das Recht, die vom Verein intern zugänglich gemachten Daten für eigene private und geschäftliche Zwecke gemäss den vereinsinternen Regeln zu verwenden. Jede Member ist dabei verpflichtet, den Datenschutz so zu wahren wie der Verein selbst. Insbesondere dürfen vereinsintern frei zugängliche

Daten weder zur Einsichtnahme noch zur Bearbeitung an aussenstehende Dritte weitergegeben werden. Ein Zuwiderhandeln führt zum sofortigen Ausschluss der betreffenden Member.

<sup>3</sup> Jede Member gibt mit der formellen Aufnahme die erhobenen Daten für die Verwendung innerhalb des Vereins WyberNet frei. Die Aufnahme in das Membroverzeichnis ist obligatorisch.

### **Art. 6 Austritt aus dem Verein**

Jede Member kann dem Vorstand ihren Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer 30tägigen Frist auf das Ende eines beliebigen Monats schriftlich erklären.

### **Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern**

<sup>1</sup> Eine Member wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn sie den Vereinsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt. Der Ausschluss erfolgt nach Ablauf von 30 Tagen seit der zweiten Mahnung.

<sup>2</sup> Member können durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Eine ausgeschlossene oder ausgetretene Member hat keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres bereits entrichteten Memberbeitrages.

## **III. Organisation**

### **Art. 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen

### **Art. 9 Die Einberufung der Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung (GV) der Member findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte auf Einladung des Vorstandes statt.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche GV kann auf Antrag von 1/5 aller Member oder vom Vorstand durch den Vorstand auf den frühestmöglichen Termin einberufen werden.

<sup>3</sup> Die Termine der GV werden auf der Website [www.wybernet.ch](http://www.wybernet.ch) angekündigt. Die Einladung zur GV erfolgt unter Angabe der Traktanden schriftlich, vorzugsweise per Email, welche mindestens zwei Wochen vor der GV verschickt wird.

<sup>4</sup> Über die Beschlüsse der GV wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird im Memberbereich veröffentlicht.

### **Art. 10 Anträge an die Generalversammlung**

<sup>1</sup> Jede Member kann zu Händen der GV beim Vorstand begründete Anträge stellen, die für die nächste GV traktandiert werden. Die Anträge haben dem Vorstand bis sechs Wochen vor der GV vorzuliegen.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann ein begründeter Antrag nach der publizierten Einladung zur GV behandelt werden, wenn er mindestens eine Woche vor der GV dem Vorstand eingereicht wurde und die GV mit 2/3 der anwesenden Member bereit ist, den Antrag nachträglich zu traktandieren.

## **Art. 11 Die Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die GV ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere die

- Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets;
- Festlegung des Memberbeitrags;
- Wahl der Präsidentin, der Vorstandsfrauen und der Revisorinnen;
- Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, die sich aus den Aufgaben des Vereins ergeben und nicht dem Vorstand obliegen;
- Aktualisierung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

<sup>2</sup> Die GV fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Member. Beschlüsse betreffend Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Member.

## **Art. 12 Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Member inklusive der Präsidentin, die von der GV für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, eine oder mehrere Member als Vorstandsfrauen ad interim bis zur nächstfolgenden GV oder als Beisitzerinnen aufzunehmen.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin zusammen mit einer Vorstandsfrau.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsfrauen anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Frauen; die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Für den Ausschluss einer Member sind 2/3 der Stimmen sämtlicher Vorstandsfrauen erforderlich.

<sup>5</sup> Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Umsetzung des Vereinszweckes gemäss den Statuten und den Beschlüssen der GVs, namentlich

- die Vertretung des Vereins nach aussen
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigten sowie der Art der Zeichnungsberechtigung der Vorstandsfrauen
- die interne Organisation, Ressortbildung, Delegation von Aufgaben, Einsetzen von Kommissionen, Erlass von Reglementen
- die Erteilung von Aufträgen intern wie extern im Rahmen des Budgets
- die Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Aufnahme von Neumembern sowie der Erlass eines entsprechenden Reglements
- Aufnahme und Ausschluss von Membern
- die Regelung des vereinsinternen Umgangs mit Daten
- Jahresplanung und Budget
- Jahresrechnung
- Konzeption und Planung von Dienstleistungen und Veranstaltungen
- Entscheid über Logo, Erscheinungsbild, Corporate Identity
- Verbandspolitik, Abgabe von Stellungnahmen
- Entscheid über Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen

Alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, obliegen dem Vorstand.

<sup>6</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von zwanzig Prozent des jährlichen Budgets fassen.

### **Art. 13 Die Revisorinnen**

Die Revisorinnen werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung auf ihre Gesetzmässigkeit und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 14 Memberbeitrag**

Der Memberbeitrag wird auf Antrag durch die GV festgelegt und beträgt mindestens chf 300. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin den Memberbeitrag für einzelne Member angemessen reduzieren oder suspendieren.

### **Art. 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins WyberNet haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, keinesfalls die Member mit ihrem persönlichen Vermögen.

## **V. Statutenänderung und Auflösung**

### **Art. 16 Statutenänderung**

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten durch die GV erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Member.

### **Art. 17 Auflösung**

<sup>1</sup> Der Verein wird aufgelöst, wenn

- die GV dies beschliesst;
- der Verein zahlungsunfähig ist;
- der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann;
- der Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung des Vereins geht ein allfälliger Liquidationsüberschuss an Projekte der Gay-Women-Community. Die auflösende GV entscheidet, welchem Projekt ein Betrag zukommen wird.

## **VI. Diverses**

### **Art. 18 Publikationen, Adressen, Vereinsorgan**

<sup>1</sup> Alle wichtigen Termine, einschliesslich derjenigen der GV, werden im geschützten Bereich der Website [www.wybernet.ch](http://www.wybernet.ch) publiziert. Die Postadresse des Vereins ist aus dem für Aussenstehende zugänglichen Bereich der Website ersichtlich.

<sup>2</sup> Der per Email verschickte Newsletter ist das Vereinsorgan. Darin werden sämtliche Mitteilungen an die Member publiziert und insbesondere die Termine der GVs angekündigt.

Diese Statuten sind am 21. Februar 2009 von der GV des Vereins WyberNet verabschiedet worden. Sie ersetzen alle vorherigen Abmachungen und Statuten und sind ab sofort gültig